

1. Entwicklung des Störfallrechts

Die deutsche StörfallVO (12. BImSchV) von 1980 war Vorbild für die zwei Jahre später erlassene Seveso-I-Richtlinie der EG

„Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten“

Seveso-I-Richtlinie wurde 1996 durch die Seveso-II-Richtlinie ersetzt.

„Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“

ZIEL:

- Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und**
- Begrenzung der Unfallfolgen**

Anstoß: weltweit Aufsehen erregende Störfälle in Chemieanlagen

1966 in Feyzin / Frankreich:

- Brand- und Explosionskatastrophe in Flüssiggas-Kugeltanklager
- Bedienfehler
- Zündung der ausgeströmten Propangaswolke durch Auto
- Kugeltank geriet in Brand, explodierte, Flammenmeer 300 m
- weitere Flüssiggastanks und Schwimmdachtanks der Raffinerie in Brand gesetzt
- 18 Menschen getötet, 63 verletzt, 2000 evakuiert

1974 in Flixborough / England:

- Freisetzung größerer Mengen Cyclohexan mit Brand und Explosion
- nach Reperaturarbeiten
- 28 Menschen getötet, 104 verletzt, 3000 evakuiert

1976 in Seveso / Italien:

- Freisetzung eines Stoffgemisches u.a. TCDD, höchst giftig !
- Überhitzung einer Produktionsanlage
- starke Kontamination der Umgebung
- schwere gesundheitliche, ökologische und soziale Folgen

1976 in Manfredonia / Italien:

- Explosion in einer Ammoniaktankanlage in einem Düngemittelwerk
- verstopftes Ventil
- 20 Arbeiter mit Arsenvergiftungen, Vernichtung der Ernte

Fazit:

Die industrielle Entwicklung hatte zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen geführt, die wegen ihrer Größe und der Menge der in ihnen vorkommenden gefährlichen Stoffe im Störfall ganz erhebliche Gefahren verursachen können.

Berücksichtigt man dabei, dass die hier in Betracht kommenden Anlagen oft in der Nähe dicht besiedelter Gebiete liegen, so wird die Notwendigkeit einer Regelung, die auf die Sicherheit von Anlagen abzielt, in denen bestimmte gefährliche Stoffe vorhanden sein oder bei einer Betriebsstörung entstehen können, offensichtlich.

(Begründung zur StörfallVO von 1980)

Kontra:

- Projiziert auf Deutschland reichen die schweren Unglücksfälle nicht aus, die Notwendigkeit einer StörfallVO zu begründen
- engmaschiges Netz - sicherheitstechnischer Vorschriften aufgrund § 24 GWO
 - Unfallverhütungsvorschriften

Pro:

- auf Verhinderung des „normalen“ Betriebsunfalls bei Einzelanlagen ausgerichtet !
- keine Berücksichtigung der bis zur Gemeingefahr gesteigerten Gefahrenkumulation !
- keine Beachtung von Störwirkungen von außen (Dominoeffekt, Verkehrswege...)
- außerdem zunehmend kritischer denkende Öffentlichkeit - Transparenz
- politischer Druck

Mit der StörfallVO 1980 Instrument zur Verbesserung der Anlagensicherheit,

Novelle 1991 - alle genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG

1986 in Sandoz Brand einer Lagerhalle – Löschwasserproblematik
u.a. Schadensfälle in der chemischen Industrie in der Schweiz u. Deutschland

2. Was ist neu an der Seveso-II-Richtlinie?

- gilt nicht für bestimmte Anlagen sondern für Betriebe
- gefährliche Stoffe / Stoffgruppen in einer für die Entstehung von Störfällen relevanten Menge
- heraufgesetzte Mengenschwellen
- fordert verstärkt ein Sicherheitsmanagementsystem
- Ermittlung möglicher Dominoeffekte
- Verbreiterte Information der Öffentlichkeit
- Vorgaben für behördliche Überwachung
- Aufstellung externer und interner Notfallpläne
- fordert die Überwachung von Ansiedlungen gefährlicher Betriebe
- Berichtspflichten über Unfälle und „Beinaheunfälle“

3. Wie erfolgte die Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in deutsches Recht?

1. Änderung des BImSchG :

- Legaldefinition für „Betriebsbereich“ im § 3 Absatz 5

2. Novellierung der StörfallVO

- kein Anlagenbezug mehr
- Stoffliste entsprechend Seveso-II-Richtlinie
- Aufnahme der dem Störfallrecht zuzuordnenden Pflichten
(für Betreiber und Behörden)

- gilt aber nur für Wirtschaft und Gewerbe !!!

3. Landesgesetz (Seveso-II-Richtlinien-Umsetzungsgesetz M-V) (vom 22.11.01)

- für Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

4. Änderung des Landes-Katastrophenschutzgesetzes (vom 24.10.01)

- Pflichten zur Erstellung externer Notfallpläne
- Durchführung von Notfallübungen

4. Wie erfolgte die Umsetzung der Störfall-VO in M-V?

1999 Erstellung einer Iststandsanalyse

- zur Ermittlung der in den Geltungsbereich der Seveso-II-Richtlinie fallenden Betriebe
- Aufarbeitung und Zusammenstellung aller bisher durch UM, StÄUN, AfAtS und Ordnungsämter erhobenen Daten
- Ermittlung der Anzahl und des zu erwartenden Untersuchungsumfangs

Ergebnis: 399 Anlagen / Einrichtungen betrachtet

50 als Seveso - II – Betriebe eingestuft

davon: 15 erweiterte Pflichten

**2 nicht genehmigungsbedürftige Anlage
(PSM, Erdgas Kaverne)**

**weitergehende Untersuchungen erforderlich !!!
(insbes. PSM)**

Stand 2002 (Ende erster Berichtszeitraum gegenüber EU):

14 Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten

19 Betriebsbereiche mit einfachen Pflichten

92 Störfallanlagen nach Anhang VII Störfall-VO

Pflichten nach StörfallVO

Vorschriften für **Betriebsbereiche** - Betreiberpflichten

Grundpflichten: - §§ 3, 4, 5 Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen

- § 7 Anzeige bestehender Betriebsbereiche

- § 8 Konzept zur Verhinderung von Störfällen

Erweiterte Pflichten: - § 9 Sicherheitsbericht

- § 10 Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

- § 11 Information der Öffentlichkeit

- § 12 Sonstige Pflichten

Behördenpflichten: - § 13 Mitteilungspflicht gegenüber Betreiber

- § 14 Berichtspflichten - Ausnahmen nach § 9 (6)

- Umsetzung der Seveso- II-R

- § 15 Feststellung Domino-Effekt

- § 16 Überwachungssystem

Vorschriften für bestimmte Anlagen - Störfall-Anlagen

- §§ 17 und 18 Grundpflichten und erweiterte Pflichten

Gemeinsame Vorschriften:

- § 19 Meldeverfahren – Eintritt eines Ereignisses

Arbeitshilfen

1999 Fortbildungsveranstaltung für Immissionsschutz- und Arbeitsschutzbehörden

AK – StörfallIVO - StAUN Rostock- Erfahrungsaustausch und Arbeitsgremium

- **Auslegungshinweise** des LAI (101. Sitzung Mai 2001)

- **Arbeitshilfe zum Überwachungssystem** nach § 16 des LAI / LASI / (LAWA) (100. Sitzung des LAI Oktober 2000)

dazu Abstimmungen mit SM zum Zusammenwirken der für den Umweltschutz und den Arbeitsschutz zuständigen Behörden

- **Checklisten / Leitfäden**

- Inspektionsrahmen Flüssiggaslager

- Prüfung Sicherheitsbericht Flüssiggaslager

- Inspektionsbericht

- LAI – Leitfaden zur Meldevorschrift nach § 19 – **Erfassung,**

Aufklärung und Auswertung von Störfällen (2002)

div. Leitfäden und Arbeitshilfen der SFK / TAA www.sfk-taa.de

Entwurf einer StörfallVwV des BMU vom 16.06.2003

Erfahrungen bei der Umsetzung der neuen StörfallVO und des begleitenden Landesgesetzes

- 1. Kleiner Exkurs in die Historie – Entwicklung des Störfallrechts**
- 2. Was ist neu an der Seveso-II-Richtlinie?**
- 3. Wie erfolgte die Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in deutsches Recht?**
- 4. Wie erfolgte die Umsetzung der StörfallVO in M-V?**
- 5. Stand der Umsetzung der StörfallVO in M-V**